

- 1 -

29.07.85

G - K**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in
der Krankenpflege (KrPflAPrV)A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern und für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. August 1966 ablösen und die Anforderungen an die dreijährigen Ausbildungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie an die einjährige Ausbildung der Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer neu regeln.

Durch die Verordnung soll insbesondere die Richtlinie des Rates 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vom 27. Juni 1977 (ABL. EG Nr. L 176 S. 8) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildungen, das jeweilige Verfahren der staatlichen Prüfungen, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahmebescheinigung an

Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Für die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege werden jeweils 4600 Stunden vorgesehen, von denen 3000 auf die praktische Ausbildung und 1600 auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen. Für die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe schreibt die Verordnung eine Stundenzahl von 1600 vor, die sich auf 1100 Stunden praktische Ausbildung und 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht aufteilen.

Über die staatlichen Prüfungen wird geregelt:

- Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- Aufteilung der Prüfungen in schriftliche, mündliche und praktische Teile
- Prüfungsfächer und Prüfungsgegenstände der einzelnen Prüfungsteile
- Benotung
- Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

C Alternativen

Keine. Der Verordnungsgeber macht von der Ermächtigung in § 11 des Krankenpflegegesetzes Gebrauch.

D Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Durch die Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwestern und Kinderkrankenpfleger werden Ländern und Gemeinden Mehrkosten entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind. Diese Mehrkosten sind jedoch unerheblich, weil die bestehenden Ausbildungseinrichtungen bereits weitgehend die Anforderungen der Verordnung erfüllen.

29.07.85

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in
der Krankenpflege (KrPflAPrV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 230 03 - Kr 5/85

Bonn, den 25. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die mit Schreiben vom 20. Mai 1983 zugeleitete Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege
(KrPflAPrO) (Bundesratsdrucksache 188/83) wird hiermit
zurückgezogen.


(Dr. Schäuble)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe
in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

Vom

Auf Grund des § 11 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Abschnitt

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährigen Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege umfassen mindestens den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 600 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 3 000 Stunden.

(2) Die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe umfaßt mindestens den in Anlage 3 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 500 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1 100 Stunden.

(3) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 und 2 ist in allen nach § 4 des Gesetzes für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(4) Innerhalb des zweiten und dritten Jahres der Ausbildung nach Absatz 1 sind unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abzuleisten.

(5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 und 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt für die Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil, für die Ausbildung nach § 1 Abs. 2 einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Krankenpflegeschule, Kinderkrankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe (Schule) ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Ärztin oder einem entsprechend beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,

B

3. der leitenden Unterrichtsschwester oder dem leitenden Unterrichtspfleger der Schule,
4. folgenden Fachprüfern :
 - a) mindestens einer Ärztin oder einem Arzt,
 - b) mindestens einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger,
 - c) einer weiteren Krankenschwester oder Kinderkrankenschwester oder einem weiteren Krankenpfleger oder Kinderkrankenpfleger,
 - d) weiteren Unterrichtskräften entsprechend der zu prüfenden Fächer;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 5 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grund-

kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 7

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet wird.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Zur Wiederholung eines Teils der Prüfung soll der Prüfling zu einem Termin innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen werden.
- (4) Hat der Prüfling alle Teile oder den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 18 Abs. 2 des Gesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht

haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

II. Abschnitt

Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Krankenpflege

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Krankenpflege in
 - a) Innerer Medizin und medizinischen Fachgebieten,
 - b) Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten,
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - d) Psychiatrie,
2. Krankheitslehre in
 - a) Innerer Medizin und medizinischen Fachgebieten,
 - b) Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten,
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - d) Psychiatrie,
3. Anatomie und Physiologie,

4. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in den Fächern 1 und 2 dauert jeweils 120 Minuten, in den Fächern 3 und 4 jeweils 60 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleitung bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die einzelne Aufsichtsarbeit.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung sind die in Absatz 1 genannten Fächer wie folgt zu gewichten:

Nr. 1 mit dem Faktor 3,
Nr. 2 und 3 jeweils mit dem Faktor 2,
Nr. 4 mit dem Faktor 1.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Faktoren geteilt. Dabei lautet die Gesamtnote

"sehr gut" (1)	bei Werten bis unter 1,5,
"gut" (2)	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
"befriedigend" (3)	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
"ausreichend" (4)	bei Werten von 3,5 bis 4,0,
"mangelhaft" (5)	bei Werten von mehr als 4,0 bis 5,0,
"ungenügend" (6)	bei Werten von über 5,0.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende

B

Fächer:

1. Krankenpflege,
2. Krankheitslehre,
3. Psychologie, Soziologie, Pädagogik,
4. Hygiene.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den einzelnen Fächern soll der Prüfling nicht länger als 10 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 14

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Krankenpflege bei einer Patientengruppe von höchstens vier Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die pflegerische Versorgung der Patienten einschließlich der Pflegeplanung, der verwaltungsmäßigen Abwicklung und der zur Durchführung der Pflege erforderlichen Übergabe.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch die Fachprüfer im Einvernehmen mit der für die Patienten verantwortlichen Ärztin oder dem für die Patienten verantwortlichen Arzt und der für die Patienten am Prüfungstag zuständigen Krankenpflegekraft. Der praktische Teil der Prüfung soll für den

Prüfling in der Regel in sechs Stunden abgeschlossen sein; er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(3) Kann der praktische Teil der Prüfung im Einzelfall auf Grund zwingender Umstände nicht oder nur teilweise entsprechend der Absätze 1 und 2 im Stationsablauf erfolgen, so ist er insoweit ausnahmsweise im Rahmen eines simulierten Stationsablaufs durchzuführen.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird von je einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und c abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

III. Abschnitt

Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Kinderkrankenpflege in

- a) Pädiatrie,
- b) Kinderchirurgie, Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten,
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- d) Neugeborenen- und Wochenpflege,

2. Krankheitslehre in

- a) Pädiatrie,
- b) Kinderchirurgie, Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten,
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie,

d) Neugeborenen- und Wochenbettterkrankungen,

3. Anatomie und Physiologie,

4. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in den Fächern 1 und 2 dauert jeweils 120 Minuten, in den Fächern 3 und 4 jeweils 60 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung sind die in Absatz 1 genannten Fächer wie folgt zu gewichten:

Nr. 1 mit dem Faktor 3,
Nr. 2 und 3 jeweils mit dem Faktor 2,
Nr. 4 mit dem Faktor 1.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 16

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Kinderkrankenpflege,
2. Krankheitslehre im Kindesalter,
3. Psychologie, Soziologie, Pädagogik,
4. Hygiene.

Kenntnisse über die Entwicklung des gesunden Kindes und über Vorsorgemaßnahmen im Kindesalter sind in die mündliche Prüfung einzubeziehen.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den einzelnen Fächern soll der Prüfling nicht länger als 10 Minuten geprüft werden.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kinderkrankenpflege bei einer Patientengruppe von höchstens vier Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die pflegerische Versorgung der Patienten einschließlich der Pflegeplanung, der verwaltungsmäßigen Abwicklung und der zur Durchführung der Pflege erforderlichen Übergabe.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch die Fachprüfer im Einvernehmen mit der für die Patienten verantwortlichen Ärztin oder dem für die Patienten verantwortlichen Arzt und der am Prüfungstag für die Patienten zuständigen Krankenpflegekraft. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in der Regel in sechs Stunden abgeschlossen sein; er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt
Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der
Krankenpflegehilfe

§ 18
Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Krankenpflege im Rahmen der Krankenpflegehilfe unter Einbeziehung der Krankheitslehre,
2. Anatomie, Physiologie und Hygiene,
3. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In dem Fach 1 soll der Prüfling nicht länger als 15 Minuten, in den Fächern 2 und 3 nicht länger als jeweils 10 Minuten geprüft werden.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19
Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung eines Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung des Patienten.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung des Patienten erfolgen durch die Fachprüfer im Einvernehmen mit der für den Patienten verantwortlichen Ärztin oder dem für den Patienten verantwortlichen Arzt und der am Prüfungstag für den Patienten zuständigen Kran-

kenpflegekraft. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in der Regel in zwei Stunden abgeschlossen sein.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

V. Abschnitt Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunden

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 21 Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EWG

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen

Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

VI. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 22
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Krankenpflegegesetzes auch im Land Berlin.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 27 Abs. 3 des Gesetzes etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 466) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Krankenpflege

Stundenzahl: 120

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde
- 1.1 Berufskunde und Ethik; Geschichte des Berufs
- 1.2 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat
- 1.3 Aktuelle Berufsfragen
- 1.4 Krankenpflegegesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander
- 1.5 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Wichtigkeit sind
- 1.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz
- 1.7 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten
- 1.8 Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht sowie in das Lebensmittelrecht
- 1.9 Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)
- 1.10 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland
- 1.11 Wirtschaftsordnung
- 1.12 Politische Meinungsbildung, politisches Handeln, aktuelle politische Fragen

- 2. Hygiene und medizinische Mikrobiologie
- 2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen
- 2.1.1 Die Gesundheit - Begriff und Bedeutung -
- 2.1.2 Gesundheit und Lebensalter
- 2.1.3 Gesundheit in der Arbeits- und Umwelt
- 2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früh-
 erkennung von Krankheiten
- 2.2.1 Gesunde Lebensweise
- 2.2.2 Sexualerziehung, Familienplanung
- 2.2.3 Suchten und ihre Bekämpfung
- 2.2.4 Früherkennung von Krankheiten
- 2.3 Allgemeine Ernährungslehre
- 2.3.1 Aufgaben der Ernährung und Bedeutung der gesunden
 Ernährung
- 2.3.2 Bestandteile der Nahrung
- 2.3.3 Nährstoffbedarf und seine Berechnung
- 2.3.4 Ernährung~~gemä~~ßige Bedürfnisse unter Berücksichtigung von
 Lebensalter, Lebensumständen und Umwelt
- 2.3.5 Herstellen von einfachen Gerichten und
 Zwischenmahlzeiten
- 2.3.6 Anrichten von Mahlzeiten
- 2.3.7 Aufbewahren von Lebensmitteln

- 2.4 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz
 - 2.4.1 Klima, Wasser, Boden, Luft
 - 2.4.2 Kleidung und Wohnung
 - 2.4.3 Persönliche Hygiene einschließlich Psychohygiene
 - 2.4.4 Hygiene und Ordnung im klinischen und außerklinischen Pflegebereich
- 2.5 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
 - 2.5.1 Krankheitserreger
 - 2.5.2 Infektionspferten, -wege und -wirkungen
 - 2.5.3 Antisepsis, Desinfektion, Asepsis, Sterilisation, Entwesung
 - 2.5.4 Isolierungsmaßnahmen
- 2.6 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen
- 2.7 Schutzimpfungen
 - 2.7.1 Aktive und passive Schutzimpfungen
 - 2.7.2 Impfreaktionen und Impfkomplicationen
 - 2.7.3 Impfkalendar
 - 2.7.4 Impfung im internationalen Reiseverkehr

Stundenzahl: 120

- 3. Biologie, Anatomie und Physiologie
- 3.1 Zelle und Gewebe
- 3.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung
- 3.3 Vererbung und Evolution
- 3.4 Bewegungsapparat
- 3.5 Herz- und Gefäßsystem
- 3.6 Blut und Lymphe
- 3.7 Atmungssystem
- 3.8 Verdauungssystem
- 3.9 Endokrines System
- 3.10 Harnsystem
- 3.11 Genitalsystem
- 3.12 Zentrales und peripheres Nervensystem
- 3.13 Sinnesorgane
- 3.14 Haut- und Hautanhangsorgane
- 3.15 Regulationsvorgänge

Stundenzahl: 40

- 4. Fachbezogene Physik und Chemie
- 4.1 Mechanik in Medizin und Pflege
- 4.2 Wärmelehre
- 4.3 Akustik
- 4.4 Optik
- 4.5 Elektrizität
- 4.6 Radiologie einschließlich Strahlenschutz
- 4.7 Allgemeine und anorganische Chemie
- 4.8 Organische und physiologische Chemie

Stundenzahl: 60

- 5. Arzneimittellehre
- 5.1 Herkunft und Bedeutung von Arzneimitteln
- 5.2 Arzneiformen und ihre Verabreichung
- 5.3 Umgang mit Arzneimitteln einschließlich Kennzeichnung,
 Aufbewahrung und Dosierung
- 5.4 Grundkenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie
- 5.5 Arzneimittelgruppen
- 5.6 Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit
 Arzneimitteln

Stundenzahl: 360

- 6. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich
 Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Anaesthesie
- 6.1 Allgemeine Krankheitslehre
- 6.1.1 Krankheit und Krankheitsursachen
- 6.1.2 Reaktionen
- 6.1.3 Re- und Degeneration, Sklerose
- 6.1.4 Atrophie, Hypertrophie und Nekrose
- 6.1.5 Thrombose, Embolie, Infarkt
- 6.1.6. Wunden, Wundheilung
- 6.1.7 Blutungen
- 6.1.8 Störungen des Wachstums
- 6.1.9 Gutartige und bösartige Neubildungen
- 6.2 Innere Medizin
- 6.2.1 Herz- und Kreislauferkrankungen
- 6.2.2 Gefäßkrankheiten
- 6.2.3 Blutkrankheiten
- 6.2.4 Erkrankungen der Atmungsorgane
- 6.2.5 Erkrankungen des Verdauungssystems
- 6.2.6 Erkrankungen der Niere
- 6.2.7 Stoffwechselerkrankungen
- 6.2.8 Erkrankungen der endokrinen Drüsen
- 6.2.9 Allergische und immunologische Erkrankungen
- 6.2.10 Vitaminmangelerkrankungen
- 6.2.11 Infektionskrankheiten
- 6.2.12 Parasitäre Erkrankungen

- 6.3 Chirurgie, Orthopädie, Urologie
 - 6.3.1 Luxationen, Frakturen, Verletzungen, Verbrennungen, Schock
 - 6.3.2 Plastische und Wiederherstellungschirurgie
 - 6.3.3 Lokale Infektionen
 - 6.3.4 Erkrankungen des Kopfes und des Halses
 - 6.3.5 Erkrankungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks
 - 6.3.6 Erkrankungen der Extremitäten
 - 6.3.7 Erkrankungen des Thorax und des Herzens
 - 6.3.8 Erkrankungen der Gefäße
 - 6.3.9 Erkrankungen im Bauchraum
 - 6.3.10 Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege
 - 6.3.11 Erkrankungen des männlichen Genitale einschließlich Neubildungen
- 6.4. Frauenheilkunde
 - 6.4.1 Störungen der Menstruation und des Menstruationszyklus
 - 6.4.2 Sterilität und Kontrazeption
 - 6.4.3 Mißbildungen und Lageanomalien des Genitale
 - 6.4.4 Entzündliche Erkrankungen des Genitale und der Brust
 - 6.4.5 Infektionen des Genitale
 - 6.4.6 Neubildungen im Bereich des Genitale und der Brust
- 6.5 Geburtshilfe
 - 6.5.1 Schwangerschaft
 - 6.5.2 Geburt
 - 6.5.3 Wochenbett
 - 6.5.4 Das Neugeborene

- 6.6 Kinderheilkunde
 - 6.6.1 Störungen beim unreif geborenen Kind
 - 6.6.2 Mißbildungen
 - 6.6.3 Ernährungsstörungen
 - 6.6.4 Stoffwechselstörungen
 - 6.6.5 Störungen der inneren Sekretion
 - 6.6.6 Störungen im Nervensystem
 - 6.6.7 Infektionskrankheiten
 - 6.6.8 Psychisches Deprivationssyndrom
- 6.7 Neurologie
 - 6.7.1 Verletzungen und Erkrankungen des Gehirns einschließlich der Anfallskrankheiten und Neubildungen
 - 6.7.2 Erkrankungen des Rückenmarks
 - 6.7.3 Erkrankungen des peripheren Nervensystems
 - 6.7.4 Extrapiramidale Erkrankungen
- 6.8 Psychiatrie
 - 6.8.1 Psychosomatik und seelische Reaktionen auf körperliche Krankheiten
 - 6.8.2 Neurosen und Persönlichkeitsstörungen
 - 6.8.3 Endogene und exogene Psychosen
 - 6.8.4 Hirnorganische Erkrankungen und symptomatische Psychosen
 - 6.8.5 Suchtkrankheiten
- 6.9 Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - 6.9.1 Hautinfektionen
 - 6.9.2 Allergische Erkrankungen

- 6.9.3 Entzündliche Erkrankungen
- 6.9.4 Erkrankungen durch physikalische und chemische Einflüsse
- 6.9.5 Neubildungen und Fehlbildungen
- 6.9.6 Erkrankungen der Hautanhangsgebilde
- 6.9.7 Geschlechtskrankheiten

- 6.10 Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - 6.10.1 Erkrankungen und Verletzungen der Nase und der Nasennebenhöhlen
 - 6.10.2 Erkrankungen und Verletzungen des Ohres
 - 6.10.3 Erkrankungen und Verletzungen des Rachens und des Kehlkopfes

- 6.11 Augenkrankheiten
 - 6.11.1 Fehlsichtigkeit, Blindheit
 - 6.11.2 Erkrankungen des Auges und der Hilfsorgane
 - 6.11.3 Verletzungen des Auges und der Hilfsorgane

- 6.12 Alterskrankheiten
- 6.13 Grundlagen der Anaesthesie

Stundenzahl: 100

- 7. Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik
- 7.1 Allgemeine Psychologie *
- 7.1.1 Allgemeine Grundlagen der Entwicklungs-,
 Persönlichkeits- und Lernpsychologie
- 7.1.2 Psychologie des kranken Menschen
- 7.2 Sozialpsychologie
- 7.2.1 Einführung in die Gruppendynamik
- 7.2.2 Kommunikation - Interaktion
- 7.2.3 Gesprächsführung
- 7.3 Soziologie
- 7.3.1 Soziologie der Gruppen und soziale Schichtung
- 7.3.2 Soziologie des Krankenhauses
- 7.3.3 Sozialmedizin
- 7.4 Pädagogik
- 7.4.1 Anthropologische Grundlagen der Erziehung
- 7.4.2 Erziehungsziele, Führungsstile
- 7.4.3 Pädagogik in der Krankenpflege

- 8. Krankenpflege
- 8.1 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der Krankenschwester und des Krankenpflegers in den verschiedenen Arbeitsbereichen
- 8.2 Umgang mit Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychosozialen Bedürfnisse
- 8.3 Aufnahme, Verlegung und Entlassung des Patienten
- 8.4 Umgang mit Angehörigen und Besuchern
- 8.5 Beobachten des Patienten
- 8.5.1 Beobachten des Aussehens und Verhaltens des Patienten
- 8.5.2 Ermitteln und Registrieren von Vitalfunktionen und sonstigen Beobachtungsergebnissen
- 8.5.3 Ergreifen von Maßnahmen einschließlich der Weitergabe von Beobachtungsergebnissen
- 8.5.4 Fortlaufende Beobachtung im Hinblick auf Therapie-wirkung, Komplikationsvermeidung und Rezidivverhütung
- 8.6 Pflegemaßnahmen
- 8.6.1 Hilfen bei Verrichtungen des täglichen Lebens
- 8.6.2 Hilfen bei Ausscheidungsvorgängen
- 8.6.3 Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgekrankheiten
- 8.6.4 Hilfen bei der körperlichen Mobilisierung
- 8.6.5 Hilfen bei der psychischen Aktivierung und Anleitung zur Beschäftigung
- 8.6.6 Ernährung und Hilfen bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung diätetischer Kostformen
- 8.7 Pflegeotechniken
- 8.7.1 Anwendung von physikalischen Maßnahmen

- 8.7.2 Versorgung von Wunden, Anlegen von Verbänden und Schienen
- 8.7.3 Injektionen, Vorbereitung von Venenpunktionen, Infusionen und Transfusionen
- 8.7.4 Sondierungen und Spülungen, einschließlich Einläufe und Katheterisierung
- 8.7.5 Spezielle Pflege des Auges, des Ohres, der Nase, des Mundes und der Haut
- 8.7.6 Allgemeine Instrumentenkunde
- 8.8 Organisation der Pflegearbeit
 - 8.8.1 Aufstellen von Pflegeplänen; Anwenden des Krankenpflegeprozesses
 - 8.8.2 Berichterstattung und Pflegedokumentation
 - 8.8.3 Mitarbeiterbesprechungen
 - 8.8.4 Anleitung und Beaufsichtigung von Lernenden und Hilfspersonal
- 8.9 Zusammenarbeit mit weiteren Mitgliedern des Pflege- und Behandlungsteams
 - 8.9.1 Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der Visiten
 - 8.9.2 Vorbereiten des Patienten für ärztliche Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Verrichtungen, nachfolgende Betreuung des Patienten
 - 8.9.3 Vorbereitung von Instrumenten und Geräten für ärztliche Maßnahmen
 - 8.9.4 Begleiten des Patienten zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
 - 8.9.5 Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen; Umgang mit Untersuchungsmaterial
- 8.10 Spezielle Krankenpflege bei Patienten mit
 - 8.10.1 Bewußtseinsstörungen, Bewußtlosigkeit
 - 8.10.2 Ateminsuffizienz, Atemstillstand

- 8.10.3 Herz- und Kreislaufinsuffizienz, Herzstillstand
- 8.10.4 Störungen der Ausscheidungsfunktionen
- 8.10.5 Störungen der Nahrungsaufnahme
- 8.10.6 Störungen der Temperaturregulation
- 8.10.7 Erkrankungen der Sinnesorgane
- 8.10.8 Störungen der Motorik
- 8.10.9 geistiger Behinderung
- 8.10.10 Suchterkrankungen
- 8.10.11 Neurosen, Psychosen und Persönlichkeitsstörungen
- 8.10.12 Suizidgefährdung
- 8.10.13 chronischen Krankheiten
- 8.10.14 unheilbaren Krankheiten
- 8.10.15 operativen Eingriffen

- 8.11 Krankenpflege in besonderen Situationen und Bereichen
 - 8.11.1 Nachtwachen
 - 8.11.2 Pflege alter Menschen
 - 8.11.3 Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen
 - 8.11.4 Verhalten bei Todesfällen
 - 8.11.5 Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen
 - 8.11.6 Pflege von gesunden und kranken Säuglingen und Kindern
 - 8.11.7 Einführung in die Krankenpflege auf der Intensivstation
 - 8.11.8 Krankenpflegerische Tätigkeiten im Operations- und Ambulanzbereich
 - 8.11.9 Krankenpflege auf der Isolierstation
 - 8.11.10 Krankenpflege auf psychiatrischen Stationen
 - 8.11.11 Krankenpflege in Gemeinde- oder Sozialstationen, Hauskrankenpflege

- 8.11.12 Krankenpflege in Werksambulatorien
- 8.11.13 Krankenpflege in Rehabilitationseinrichtungen
- 8.11.14 Krankenpflege in sonstigen Pflegeeinrichtungen

Stundenzahl: 20

- 9. Grundlagen der Rehabilitation
- 9.1 Rehabilitation in der Krankenpflege
- 9.2 Begriff und Arten der Behinderung
- 9.3 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- 9.4 Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitation
- 9.5 Stellung der Behinderten in der Gesellschaft
- 9.6 Träger und Einrichtungen der Rehabilitation

Stundenzahl: 30

- 10. Einführung in die Organisation und Dokumentation im Krankenhaus
- 10.1 Rechts- und Organisationsformen sowie Trägerschaften von Krankenhäusern
- 10.2 Planung, Bau und Ausstattung von Krankenhäusern
- 10.3 Betrieb von Krankenhäusern einschließlich Leistungsbereiche und Umgang mit Wirtschaftsgütern
- 10.4 Pflegesysteme
- 10.5 Schriftverkehr, Karteiführung, Formulare, Erfassung und Weitergabe von Leistungsdaten, elektronische Datenverarbeitung
- 10.6 Statistik im Gesundheitswesen

Stundenzahl: 20

- 11. Sprache und Schrifttum
- 11.1 Vortrag und Diskussion
- 11.2 Mündliche und schriftliche Berichterstattung
- 11.3 Benutzung und Auswertung deutscher und fremd-
 sprachlicher Fachliteratur
- 11.4 Einführung in fachbezogene Terminologien

Stundenzahl: 30

- 12. Erste Hilfe
- 12.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 12.2 Erstversorgung
- 12.3 Maßnahmen der Wiederbelebung
- 12.4 Transport
- 12.5 Blutstillung
- 12.6 Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen
- 12.7 Maßnahmen bei Schockzuständen
- 12.8 Infusion und Transfusion
- 12.9 Maßnahmen bei Vergiftungen
- 12.10 Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie Verbrennungen,
 Hitzschlag, Sonnenstich, Unterkühlung, Ertrinken, Ver-
 schüttung, Ersticken, Unfälle durch elektrischen Strom,
 Eindringen von Fremdkörpern

Stundenzahl: 100

Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12

Stundenzahl insgesamt: 1600
B Praktische Ausbildung in der KrankenpflegeStunden

Praktische Ausbildung in

- | | |
|---|-----|
| 1. Allgemeiner Medizin und medizinischen Fachgebieten einschließlich Pflege alter Menschen und Alterskrankheiten | 900 |
| 2. Allgemeiner Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten | 750 |
| 3. der Gynäkologie oder Urologie, Wochen- und Neugeborenenpflege | 350 |
| 4. der Psychiatrie, Kinderkrankenpflege und Kinderheilkunde sowie in der Gemeindekrankepflege (Hauskrankenpflege) oder entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens | 400 |

Bei der Verteilung der Gesamtstundenzahl von 400 sind die einzelnen Bereiche entsprechend ihrer Bedeutung und der organisatorischen Möglichkeiten der Krankenpflegeschule angemessen zu berücksichtigen.

Zur Verteilung auf die Bereiche 1 bis 4	600
---	-----

Stunden insgesamt: 3000

Einsätze in Funktionsbereichen sollen nicht vor dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgen.

A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Kinderkrankenpflege

Stundenzahl: 120

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde
- 1.1 Berufskunde und Ethik; Geschichte des Berufs
- 1.2 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie Weltgesundheitsorganisation und Europarat
- 1.3 Aktuelle Berufsfragen
- 1.4 Krankenpflegegesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander
- 1.5 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Wichtigkeit sind
- 1.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz
- 1.7 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten
- 1.8 Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht sowie in das Lebensmittelrecht
- 1.9 Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)
- 1.10 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland
- 1.11 Wirtschaftsordnung
- 1.12 Politische Meinungsbildung, politisches Handeln, aktuelle politische Fragen

- 2. Hygiene und medizinische Mikrobiologie
- 2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen
- 2.1.1 Die Gesundheit - Begriff und Bedeutung -
- 2.1.2 Gesundheit und Lebensalter
- 2.1.3 Gesundheit in der Arbeits- und Umwelt
- 2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früh-
 erkennung von Krankheiten
- 2.2.1 Gesunde Lebensweise
- 2.2.2 Sexualerziehung, Familienplanung
- 2.2.3 Suchten und ihre Bekämpfung
- 2.2.4 Früherkennung von Krankheiten
- 2.3 Allgemeine Ernährungslehre
- 2.3.1 Aufgaben der Ernährung und Bedeutung der gesunden
 Ernährung
- 2.3.2 Bestandteile der Nahrung
- 2.3.3 Nährstoffbedarf und seine Berechnung
- 2.3.4 Ernährungsmäßige Bedürfnisse unter Berücksichtigung von
 Lebensalter, Lebensumständen und Umwelt
- 2.3.5 Herstellen von einfachen Gerichten und
 Zwischenmahlzeiten
- 2.3.6 Anrichten von Mahlzeiten
- 2.3.7 Aufbewahren von Lebensmitteln

- 2.4 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz
 - 2.4.1 Klima, Wasser, Boden, Luft
 - 2.4.2 Kleidung und Wohnung
 - 2.4.3 Persönliche Hygiene einschließlich Psychohygiene
 - 2.4.4 Hygiene und Ordnung im klinischen und außerklinischen Pflegebereich
- 2.5 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
 - 2.5.1 Krankheitserreger
 - 2.5.2 Infektionspferten, -wege und -wirkungen
 - 2.5.3 Antisepsis, Desinfektion, Asepsis, Sterilisation, Entwesung
 - 2.5.4 Isolierungsmaßnahmen
- 2.6 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen
- 2.7 Schutzimpfungen
 - 2.7.1 Aktive und passive Schutzimpfungen
 - 2.7.2 Impfreaktionen und Impfkomplicationen
 - 2.7.3 Impfkalendar
 - 2.7.4 Impfung im internationalen Reiseverkehr

Stundenzahl: 120

- 3. Biologie, Anatomie und Physiologie
- 3.1 Zelle und Gewebe
- 3.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung
- 3.3 Vererbung und Evolution
- 3.4 Bewegungsapparat
- 3.5 Herz- und Gefäßsystem
- 3.6 Blut und Lymphe
- 3.7 Atmungssystem
- 3.8 Verdauungssystem
- 3.9 Endokrines System
- 3.10 Harnsystem
- 3.11 Genitalsystem
- 3.12 Zentrales und peripheres Nervensystem
- 3.13 Sinnesorgane
- 3.14 Haut- und Hautanhangsorgane
- 3.15 Regulationsvorgänge

Stundenzahl: 40

- 4. Fachbezogene Physik und Chemie
- 4.1 Mechanik in Medizin und Pflege
- 4.2 Wärmelehre
- 4.3 Akustik
- 4.4 Optik
- 4.5 Elektrizität
- 4.6 Radiologie einschließlich Strahlenschutz
- 4.7 Allgemeine und anorganische Chemie
- 4.8 Organische und physiologische Chemie

Stundenzahl: 60

- 5. Arzneimittellehre
- 5.1 Herkunft und Bedeutung von Arzneimitteln
- 5.2 Arzneiformen und ihre Verabreichung
- 5.3 Umgang mit Arzneimitteln einschließlich Kennzeichnung,
Aufbewahrung und Dosierung
- 5.4 Grundkenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie
- 5.5 Arzneimittelgruppen
- 5.6 Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit
Arzneimitteln

- 6. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich
Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Anaesthesie
- 6.1 Allgemeine Krankheitslehre
 - 6.1.1 Krankheit und Krankheitsursachen
 - 6.1.2 Reaktionen
 - 6.1.3 Re- und Degeneration, Sklerose
 - 6.1.4 Atrophie, Hypertrophie und Nekrose
 - 6.1.5 Thrombose, Embolie, Infarkt
 - 6.1.6 Wunden, Wundheilung
 - 6.1.7 Blutungen
 - 6.1.8 Störungen des Wachstums
 - 6.1.9 Gutartige und bösartige Neubildungen
- 6.2 Kinderheilkunde einschließlich Sozialpädiatrie
 - 6.2.1 Störungen beim unreif geborenen Kind
 - 6.2.2 Krankheiten des Neugeborenen
 - 6.2.3 Störungen des Wachstums und der Entwicklung
 - 6.2.4 Ernährungsstörungen des Säuglings und Kleinkindes
 - 6.2.5 Hypovitaminosen und Avitaminosen im Kindesalter
 - 6.2.6 Stoffwechselerkrankungen des Kindes
 - 6.2.7 Störungen der endokrinen Drüsen
 - 6.2.8 Krankheiten des lymphatischen Systems
 - 6.2.9 Mißbildungen
 - 6.2.10 Cerebrale Störungen
 - 6.2.11 Infektionskrankheiten
 - 6.2.12 Parasitäre Erkrankungen

- 6.2.13 Herz- und Kreislauferkrankungen, Schock
- 6.2.14 Gefäßerkrankungen
- 6.2.15 Blutkrankheiten
- 6.2.16 Erkrankungen der Atmungsorgane
- 6.2.17 Erkrankungen des Verdauungssystems
- 6.2.18 Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege
- 6.2.19 Allergische und immunologische Erkrankungen
- 6.2.20 Psychisches Deprivationssyndrom und Psychosomatik

- 6.3 Fachgebiete unter besonderer Berücksichtigung des Kindesalters
 - 6.3.1 Chirurgie
 - 6.3.2 Orthopädie
 - 6.3.3 Urologie

- 6.4 Neurologie des Kindesalters
 - 6.4.1 Verletzungen und Erkrankungen des Gehirns einschließlich der Anfallskrankheiten und Neubildungen
 - 6.4.2 Erkrankungen des Rückenmarks
 - 6.4.3 Erkrankungen des peripheren Nervensystems
 - 6.4.4 Extrapyramidale Erkrankungen

- 6.5 Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - 6.5.1 Psychosomatik und seelische Reaktionen auf körperliche Krankheiten
 - 6.5.2 Neurosen und Persönlichkeitsstörungen
 - 6.5.3 Endogene und exogene Psychosen
 - 6.5.4 Hirnorganische Erkrankungen und symptomatische Psychosen
 - 6.5.5 Suchtkrankheiten

- 6.6 Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - 6.6.1 Hautinfektionen
 - 6.6.2 Allergische Erkrankungen
 - 6.6.3 Entzündliche Erkrankungen
 - 6.6.4 Erkrankungen durch physikalische und chemische Einflüsse
 - 6.6.5 Neubildungen und Fehlbildungen
 - 6.6.6 Erkrankungen der Hautanhangsgebilde
 - 6.6.7 Geschlechtskrankheiten

- 6.7 Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - 6.7.1 Erkrankungen und Verletzungen der Nase und der Nasennebenhöhlen
 - 6.7.2 Erkrankungen und Verletzungen des Ohres
 - 6.7.3 Erkrankungen und Verletzungen des Rachens und des Kehlkopfes

- 6.8 Augenkrankheiten
 - 6.8.1 Fehlsichtigkeit, Blindheit
 - 6.8.2 Erkrankungen des Auges und der Hilfsorgane
 - 6.8.3 Verletzungen des Auges und der Hilfsorgane

- 6.9 Frauenheilkunde
 - 6.9.1 Störungen der Menstruation und des Menstruationszyklus
 - 6.9.2 Sterilität und Kontrazeption
 - 6.9.3 Mißbildungen und Lageanomalien des Genitale
 - 6.9.4 Entzündliche Erkrankungen des Genitale und der Brust
 - 6.9.5 Infektionen des Genitale
 - 6.9.6 Neubildungen im Bereich des Genitale und der Brust

3

- 6.10 Geburtshilfe
- 6.10.1 Schwangerschaft
- 6.10.2 Geburt
- 6.10.3 Wochenbett
- 6.10.4 Das Neugeborene
- 6.11 Grundlagen der Anaesthesie

Stundenzahl: 100

7. Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik

- 7.1 Allgemeine Psychologie
 - 7.1.1 Allgemeine Grundlagen der Entwicklungs-,
 Persönlichkeits- und Lernpsychologie
 - 7.1.2 Psychologie des kranken Kindes
- 7.2 Sozialpsychologie
 - 7.2.1 Einführung in die Gruppendynamik
 - 7.2.2 Kommunikation - Interaktion
 - 7.2.3 Gesprächsführung
- 7.3 Soziologie
 - 7.3.1 Soziologie der Gruppen und soziale Schichtung
 - 7.3.2 Soziologie des Krankenhauses
 - 7.3.3 Sozialmedizin
- 7.4 Pädagogik
 - 7.4.1 Anthropologische Grundlagen der Erziehung
 - 7.4.2 Erziehungsziele, Führungsstile
 - 7.4.3 Pädagogik in der Kranken- und Kinderkrankenpflege
- 7.5 Beschäftigungslehre
 - 7.5.1 Bedeutung der Beschäftigung für das kranke Kind
 - 7.5.2 Möglichkeiten und Arten der Beschäftigung, insbesondere
 Spielen

- 8. Kinderkrankenpflege
- 8.1 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der
 Kinderkrankenschwester und des Kinderkrankenpflegers
 in den verschiedenen Arbeitsbereichen
- 8.2 Umgang mit Patienten unter Berücksichtigung ihrer
 physischen und psychosozialen Bedürfnisse und ihrer
 körperlichen, statischen und geistigen Entwicklung
- 8.3 Aufnahme, Verlegung und Entlassung des Patienten
- 8.4 Umgang mit den Eltern, anderen Bezugspersonen und
 Besuchern des Patienten
- 8.5 Beobachten des Patienten
- 8.5.1 Beobachten des Aussehens und Verhaltens des Patienten
- 8.5.2 Ermitteln und Registrieren von Vitalfunktionen und
 sonstigen Beobachtungsergebnissen
- 8.5.3 Ergreifen von Maßnahmen einschließlich der Weitergabe
 von Beobachtungsergebnissen
- 8.5.4 Fortlaufende Beobachtung im Hinblick auf Therapie-
 wirkung, Komplikationsvermeidung und Rezidivverhütung
- 8.6 Pflegemaßnahmen
- 8.6.1 Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens
- 8.6.2 Hilfen bei Ausscheidungsvorgängen
- 8.6.3 Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgekrankheiten
- 8.6.4 Hilfen bei der körperlichen Mobilisierung
- 8.6.5 Hilfen bei der psychischen Aktivierung, Anleitung zur
 Beschäftigung und Mithilfe bei der schulischen Be-
 treuung
- 8.6.6 Natürliche und künstliche Ernährung des Säuglings

- 8.6.7 Ernährung des Kindes und Besonderheiten bei der Ernährung des kranken Kindes
- 8.6.8 Diätetische Kostformen
- 8.7 Pflegeotechniken
 - 8.7.1 Anwenden von physikalischen Maßnahmen
 - 8.7.2 Versorgen von Wunden, Anlegen von Verbänden und Schienen
 - 8.7.3 Injektionen, Vorbereitung von Venenpunktionen, Infusionen und Transfusionen
 - 8.7.4 Sondierungen und Spülungen einschließlich Einläufe und Katheterisierung
 - 8.7.5 Spezielle Pflege des Auges, des Ohres, der Nase, des Mundes und der Haut
 - 8.7.6 Allgemeine Instrumentenkunde
- 8.8 Organisation der Pflegearbeit
 - 8.8.1 Aufstellen von Pflegeplänen; Anwenden des Krankenpflegeprozesses
 - 8.8.2 Berichterstattung und Pflegedokumentation
 - 8.8.3 Mitarbeiterbesprechungen
 - 8.8.4 Anleitung und Beaufsichtigung von Lernenden und Hilfspersonal
- 8.9 Zusammenarbeit mit weiteren Mitgliedern des Pflege- und Behandlungsteams
 - 8.9.1 Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der Visiten
 - 8.9.2 Vorbereiten des Patienten für ärztliche Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Verordnungen, nachfolgende Betreuung des Patienten
 - 8.9.3 Vorbereitung von Instrumenten und Geräten für ärztliche Maßnahmen
 - 8.9.4 Begleiten des Patienten zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
 - 8.9.5 Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen; Umgang mit Untersuchungsmaterial

- 8.10 Spezielle Kinderkrankenpflege bei Patienten mit
 - 8.10.1 Bewußtseinsstörungen, Bewußtlosigkeit
 - 8.10.2 Ateminsuffizienz oder Atemstillstand
 - 8.10.3 Herz- und Kreislaufinsuffizienz, Herzstillstand
 - 8.10.4 Störungen der Ausscheidungsfunktionen
 - 8.10.5 Störungen der Nahrungsaufnahme
 - 8.10.6 Störungen der Temperaturregulation
 - 8.10.7 Erkrankungen der Sinnesorgane
 - 8.10.8 Störungen der Motorik
 - 8.10.9 geistiger Behinderung
 - 8.10.10 Suchterkrankungen
 - 8.10.11 Verhaltensstörungen
 - 8.10.12 Suizidgefährdung
 - 8.10.13 chronischen Krankheiten
 - 8.10.14 unheilbaren Krankheiten
 - 8.10.15 operativen Eingriffen
- 8.11 Kinderkrankenpflege in besonderen Situationen und Bereichen
 - 8.11.1 Nachtwachen
 - 8.11.2 Pflege und Begleitung des sterbenden Kindes
 - 8.11.3 Verhalten bei Todesfällen
 - 8.11.4 Einführung in die Kinderkrankenpflege im Neugeborenenzentrum und in der Intensivstation
 - 8.11.5 Kinderkrankenpflegerische Tätigkeiten im Operations- und Ambulanzbereich
 - 8.11.6 Kinderkrankenpflege auf der Isolierstation
 - 8.11.7 Kinderkrankenpflege auf psychiatrischen Stationen

- 8.11.8 Kinderkrankenpflege in Gemeinde- oder Sozialstationen, häusliche Kinderkrankenpflege (Hauskrankenpflege)
- 8.11.9 Kinderkrankenpflege in Rehabilitationseinrichtungen
- 8.11.10 Kinderkrankenpflege in sonstigen Pflegeeinrichtungen
- 8.11.11 Pflege des erwachsenen Kranken

Stundenzahl: 20

- 9. Grundlagen der Rehabilitation
- 9.1 Rehabilitation in der Kinderkrankenpflege
- 9.2 Begriff und Arten der Behinderung
- 9.3 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- 9.4 Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitation
- 9.5 Stellung der Behinderten in der Gesellschaft
- 9.6 Träger und Einrichtungen der Rehabilitation

Stundenzahl: 30

- 10. Einführung in die Organisation und Dokumentation im Krankenhaus
- 10.1 Rechts- und Organisationsformen sowie Trägerschaften von Krankenhäusern
- 10.2 Planung, Bau und Ausstattung von Krankenhäusern
- 10.3 Betrieb von Krankenhäusern einschließlich Leistungsbereiche und Umgang mit Wirtschaftsgütern
- 10.4 Pflegesysteme
- 10.5 Schriftverkehr, Karteiführung, Formulare, Erfassung und Weitergabe von Leistungsdaten, elektronische Datenverarbeitung
- 10.6 Statistik im Gesundheitswesen

Stundenzahl: 20

- 11. Sprache und Schrifttum
- 11.1 Vortrag und Diskussion
- 11.2 Mündliche und schriftliche Berichterstattung
- 11.3 Benutzung und Auswertung deutscher und fremd-
 sprachlicher Fachliteratur
- 11.4 Einführung in fachbezogene Terminologien

Stundenzahl: 30

- 12. Erste Hilfe
- 12.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 12.2 Erstversorgung
- 12.3 Maßnahmen der Wiederbelebung
- 12.4 Transport
- 12.5 Blutstillung
- 12.6 Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen
- 12.7 Maßnahmen bei Schockzuständen
- 12.8 Infusion und Transfusion
- 12.9 Maßnahmen bei Vergiftungen
- 12.10 Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie Verbrennungen,
 Hitzschlag, Sonnenstich, Unterkühlung, Ertrinken, Ver-
 schüttung, Erstickten, Unfälle durch elektrischen Strom,
 Eindringen von Fremdkörpern

Stundenzahl: 100

Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12

Stundenzahl insgesamt:

1600

B Praktische Ausbildung in der Kinderkrankenpflege

	<u>Stunden</u>
Praktische Ausbildung in	
1. Allgemeiner Pädiatrie einschließlich Infektionskrankheiten unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen einschließlich Frühgeborene und Neonatologie	1230
2. Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten	600
3. der Neugeborenen- und Wochenpflege	220
4. der Neuropädiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gemeindekrankepflege (Hauskrankenpflege) oder entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens	350
Zur Verteilung auf die Bereiche 1 bis 4	600
<u>Stunden insgesamt:</u>	3000

Einsätze in Funktionsbereichen sollen nicht vor dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgen.

Anlage 3

(zu § 1 Abs.2)

A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Krankenpflegehilfe

Stundenzahl: 40

1. Berufs-, Gesetzes-, Staatsbürgerkunde
- 1.1 Krankenpflegegesetz und Einführung in die Tätigkeitsbereiche der vom Gesetz erfaßten Berufe in der Krankenpflege und ihre Abgrenzung zueinander
- 1.2 Berufskundliche Fragen, insbesondere Ethik in der Krankenpflege
- 1.3 Einführung in Organisation und Dokumentation im Krankenhaus
- 1.4 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind, Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten
- 1.5 Arbeitsrechtliche Bestimmungen einschließlich Mutterschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- 1.6 Einführung in die Seuchen-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung
- 1.7 Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialangebote)
- 1.8 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland
- 1.9 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Stundenzahl: 40

2. Hygiene
- 2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen
- 2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten
- 2.3 Allgemeine Ernährungslehre
- 2.4 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz einschließlich persönliche Hygiene
- 2.5 Hygiene im Krankenhaus

Stundenzahl: 40

- 3. Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie
- 3.1 Zelle und Gewebe
- 3.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung
- 3.3 Vererbung und Evolution
- 3.4 Bewegungsapparat
- 3.5 Herz- und Gefäßsystem
- 3.6 Blut und Lymphe
- 3.7 Atmungssystem
- 3.8 Verdauungssystem
- 3.9 Endokrines System
- 3.10 Harnsystem
- 3.11 Genitalsystem
- 3.12 Zentrales und peripheres Nervensystem
- 3.13 Sinnesorgane
- 3.14 Haut und Hautanhangsorgane
- 3.15 Regulationsvorgänge

Stundenzahl: 20

- 4. Arzneimittellehre
- 4.1 Herkunft und Bedeutung von Arzneimitteln
- 4.2 Arzneiformen und ihre Verabreichung
- 4.3 Umgang mit Arzneimitteln
- 4.4 Arzneimittelgruppen

Stundenzahl: 60

- 5. Krankheitslehre
- 5.1 Allgemeine Krankheitslehre
- 5.2 Krankheit und Krankheitsursachen
- 5.3 Arten und Erscheinungsformen häufig auftretender
 Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten,
 psychischer Krankheiten und Alterskrankheiten
- 5.4 Untersuchungsverfahren und Behandlungsmethoden,
 Vorsorgemaßnahmen

6. Krankenpflegehilfe

- 6.1 Psychologie des kranken Menschen und Umgang mit Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychosozialen Bedürfnisse
- 6.2 Mithilfe bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Patienten
- 6.3 Umgang mit Angehörigen und Besuchern
- 6.4 Beobachten des Patienten
 - 6.4.1 Beobachten des Aussehens und Verhaltens des Patienten
 - 6.4.2 Ermitteln und Registrieren von Vitalfunktionen und sonstigen Beobachtungsergebnissen
 - 6.4.3 Ergreifen von Maßnahmen einschließlich der Weitergabe von Beobachtungsergebnissen
 - 6.4.4 Fortlaufende Beobachtung im Hinblick auf Therapiewirkung, Komplikationsvermeidung und Rezidivverhütung
- 6.5 Pflegemaßnahmen
 - 6.5.1 Hilfen bei Verrichtungen des täglichen Lebens
 - 6.5.2 Hilfen bei Ausscheidungsvorgängen
 - 6.5.3 Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgekrankheiten
 - 6.5.4 Hilfen bei der körperlichen Mobilisierung
 - 6.5.5 Hilfen bei der psychischen Aktivierung und Anleitung zur Beschäftigung
 - 6.5.6 Ernährung und Hilfen bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung diätetischer Kostformen
- 6.6 Pflege Techniken und besondere Maßnahmen
 - 6.6.1 Anwenden von physikalischen Maßnahmen
 - 6.6.2 Spezielle Pflege des Auges, des Ohres, der Nase, des Mundes und der Haut

- 6.6.3 Mithilfe beim Versorgen von Wunden und beim Anlegen von Verbänden und Schienen
- 6.6.4 Mithilfe bei Injektionen, Sondierungen und Spülungen
- 6.6.5 Mithilfe bei der Vorbereitung des Patienten für ärztliche Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Verrichtungen
- 6.6.6 Pflege von Instrumenten und medizinischen Geräten und Mithilfe bei der Anwendung
- 6.6.7 Umgang mit Untersuchungsmaterial
- 6.7 Organisation der Pflegearbeit
 - 6.7.1 Einführung in den Pflegeprozeß
 - 6.7.2 Berichterstattung und Pflegedokumentation
- 6.8 Besondere Pflegemaßnahmen bei Patienten mit
 - 6.8.1 Störungen der Vitalfunktionen
 - 6.8.2 geistiger Behinderung oder psychosozialer Störung
 - 6.8.3 körperlichen Behinderungen oder Bewegungsstörungen
 - 6.8.4 chronischen Krankheiten
 - 6.8.5 infektiösen Erkrankungen
 - 6.8.6 operativer Behandlung
- 6.9 Krankenpflegehilfe in besonderen Situationen und Bereichen
 - 6.9.1 Pflege alter Menschen
 - 6.9.2 Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen
 - 6.9.3 Verhalten bei Todesfällen
 - 6.9.4 Einführung in die Wochen- und Neugeborenenpflege
 - 6.9.5 Einblick in Tätigkeiten im Operations- und Ambulanzbereich, in psychiatrischen Einrichtungen, in sonstigen Pflegeeinrichtungen und in Gemeindepflege- und Sozialstationen, Hauskrankenpflege
- 6.10 Grundlagen der Rehabilitation

B

Stundenzahl: 20

- 7. Erste Hilfe
- 7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 7.2 Erstversorgung
- 7.3 Maßnahmen der Wiederbelebung
- 7.4 Transport
- 7.5 Blutstillung
- 7.6 Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen
- 7.7 Maßnahmen bei Schockzuständen
- 7.8 Infusion und Transfusion
- 7.9 Maßnahmen bei Vergiftungen
- 7.10 Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie Verbrennungen,
 Hitzschlag, Sonnenstich, Unterkühlung, Ertrinken,
 Verschüttung, Ersticken, Unfälle durch elektrischen
 Strom, Eindringen von Fremdkörpern

356/85

- 54 -

Stundenzahl: 50

Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 7

Stundenzahl insgesamt: 500

B Praktische Ausbildung in der Krankenpflegehilfe

Stunden

Praktische Ausbildung

1100

Es sind Ausbildungsabschnitte in mindestens je
einem konservativen und operativen Fach vorzusehen.

B

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 5)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme
an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Krankenpflegeschüler(in)/als Kinderkrankenpflegeschüler(in)/als Schüler(in) für Krankenpflegehilfe *) teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Krankenpflegegesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ... Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2 Satz 1)

356/85 B

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der _____

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Kranken-
pflege/Kinderkrankenpflege/Krankenpflegehilfe *) nach § 2 Abs. 1
Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes vor dem staatlichen Prüfungs-
ausschuß bei der _____ in _____
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|-----------|-------|
| 1. | im schriftlichen Teil der Prüfung | " _____ " | **)) |
| 2. | im mündlichen Teil der Prüfung | " _____ " | |
| 3. | im praktischen Teil der Prüfung | " _____ " | |

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Die Prüfung in der Krankenpflegehilfe umfaßt keinen
schriftlichen Teil

B

Anlage 6
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufs-
bezeichnung " _____ "

Herr/Frau/Fräulein *) _____
geboren am _____ in _____
erhält auf Grund des Krankenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen
Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

" _____ "

zu führen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.

B

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Krankenpflegegesetzes erlassen und löst die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462) sowie für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 466) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Kinderkrankenschwestern und der Kinderkrankenpfleger, an die einjährige Ausbildung der Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, das jeweilige Verfahren der staatlichen Prüfungen, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahmebescheinigung an Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege werden das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) und die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, berücksichtigt. Insbesondere ist eine Ausbildung von 4600 Stunden vorgesehen, von denen 3000 auf die praktische Ausbildung und 1600 auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen. Dasselbe gilt aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit entsprechend für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, für die aufgrund der genannten Richtlinie jedoch kein Umsetzungszwang besteht.

Die EG-Richtlinie für Krankenschwestern und Krankenpfleger schreibt unter anderem zwingend eine klinisch-praktische

Ausbildung in Psychiatrie und Hauskrankenpflege vor. Dem ist in Anlage 1 Teil B "Praktische Ausbildung" unter Nummer 4 angemessen Rechnung getragen.

Für die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe schreibt die Verordnung zur Verbesserung der Ausbildungsqualität nunmehr eine Stundenzahl von 1600 Stunden vor. Eine Umsetzungsvorgabe durch supra- oder internationale Vorschriften ist für die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe allerdings nicht gegeben.

Die staatlichen Prüfungen umfassen für die Ausbildungen in der Kranken- und in der Kinderkrankenpflege jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§§ 12 bis 17), die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe dagegen nur einen mündlichen und einen praktischen Teil (§§ 18 und 19). Die Prüfungen werden jeweils vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfungen sind in den §§ 12, 13, 15 und 16, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfungen in den §§ 14, 17 und 19 festgelegt.

Bestanden ist die Prüfung jeweils, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist. Der Prüfling soll jeden Teil der Prüfung einmal wiederholen können (§ 7 Abs. 3). Hat der Prüfling in allen Teilen der Prüfung oder in der praktischen Prüfung versagt, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 7 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen von Rücktritt von der Prüfung (§ 8), Versäumnis (§ 9), Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 10), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen und die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen (§ 11).

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) - erlassen worden sind.

Eine ausdrückliche Regelung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 21 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden und die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr.

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Den Ländern und Gemeinden werden geringfügige Mehrkosten aus der Durchführung der Verordnung entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind.

Die Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger machen nur noch insoweit zusätzliche personelle und sachliche Ausstattungen der Ausbildungseinrichtungen erforderlich, als nicht bisher schon eine den Mindestanforderungen des Europäischen Übereinkommens sowie der Richtlinie des Rates 77/453/EWG ent-

sprechende Ausbildung vermittelt wird. Nach den Angaben der Länder ist dies bei den bestehenden Ausbildungseinrichtungen bereits weitgehend der Fall. Damit sind die durch die Verordnung nunmehr noch verursachten Mehrkosten als unerheblich anzusehen.

Im übrigen wird auf die Begründung "Allgemeiner Teil" zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Bundestags-Drucksache 10/1062) verwiesen.

Die Verordnung wird sich auf die Verbraucher-Einzelpreise nur geringfügig, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucher-Preisniveau insgesamt, nicht auswirken.

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 betrifft die Ausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege. In den Anlagen 1 und 2, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung, die für Krankenschwestern und Krankenpfleger durch die Richtlinie 77/453/EWG vorgegeben sind (Artikel 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang).

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsfrei-
raumes der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Außerdem sind für alle Ausbildungen jeweils in jedem Ausbildungsabschnitt (theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung) eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verteilung auf die Fächer bzw. Bereiche vorgesehen. Damit soll eine möglichst praxisnahe und patientengerechte Ausbildung gewährleistet und den unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Krankenhäuser und der mit ihnen verbundenen Schulen Rechnung getragen werden.

Absatz 2 verweist für die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe auf die Anlage 3, die den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in zwei Abschnitten (A und B) regelt.

Absatz 3 umschreibt Kernzielsätze, die aus dem Charakter sowie der Tradition der Krankenpflegeausbildung folgen und denen die Ausbildungen nach Absatz 1 und 2 gerecht werden sollen: Unterweisung der Schüler in allen für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, Vertiefung der erworbenen Kenntnisse sowie ihre Anwendung bei der praktischen Arbeit. Im übrigen sind die Ausbildungsziele für die Ausbildungen nach dieser Ver-

ordnung in § 4 des Krankenpflegegesetzes umschrieben und müssen sowohl im theoretischen und praktischen Unterricht als auch in der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden.

Absatz 4 begrenzt zum Schutz des Schülers vor körperlicher und geistiger Überbeanspruchung für die Ausbildungen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege die Zahl der Nachtwachen und stellt sicher, daß diese unter fachkundiger Aufsicht abzuleisten sind.

Absatz 5 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in Anlage 4 festgesetzte amtliche Muster der vom Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule. Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "erfolgreich" und "regelmäßig" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt sein dürfte, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist eine Teilnahme dann, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers erfahrungsgemäß seine grundsätzliche Geeignetheit für den angestrebten Beruf erkennen lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, so kann die Bescheinigung auch versagt werden, so daß u. U. eine verlängerte Ausbildungszeit erforderlich wird. Die Art und Weise der Feststellung, ob die Teilnahme erfolgreich war, ist der Schule überlassen, die hierzu auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen kann. Allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule über jeden Schüler während der Ausbildung führt.

Zu § 2

Die staatliche Prüfung gliedert sich in der Kranken- und Kinderkrankenpflege in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 12, 13, 15, 16 und 18, die Auf-

gaben für den praktischen Teil der Prüfung jeweils in den §§ 14, 17 und 19 festgelegt. In der Krankenpflegehilfe entfällt ein schriftlicher Prüfungsteil.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Einführung einer Zwischenprüfung - wie verschiedentlich angeregt - scheitert insbesondere an den begrenzten personellen Kapazitäten bei der Einrichtung von Prüfungsausschüssen, insbesondere an dem Erfordernis, daß auch die Zwischenprüfung staatlich sein müßte, wenn in ihr einzelne Fächer abschließend geprüft werden sollen. Darüber hinaus würden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, stets ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird. Absatz 1 Nummer 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine Sonderregelung dar. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Unterrichtsperson ist ein "geborenes Mitglied", das keiner besonderen Bestellung bedarf. Ihre Mitgliedschaft rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß sie als leitende Unterrichtskraft für die Organisation des Unterrichts in der Schule verantwortlich ist. Persönlichkeiten der Pflegedienstleitung können nach Absatz 1 Nummer 4 c, soweit sie Fachprüfer sind, im Prüfungsausschuß vertreten sein. Eine "geborene" Mitgliedschaft der leitenden Pflegekräfte ist nicht zwingend erforderlich, da diese außer im vor genannten Fall mit der Ausbildung nicht unmittelbar befaßt sind.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z. B. die leitende Pflegedienst-

kraft, sofern diese nicht selbst als Fachprüfer Mitglied des Prüfungsausschusses ist, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu §§ 4 und 5

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule (Absatz 1). Er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Der Antragsteller hat u. a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 5 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat er einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2). Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sind im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen einzuhalten (Absatz 3).

Abweichend von der Regelung in den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wird für die Zulassung zur Prüfung kein Nachweis über die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs mehr verlangt. Im Hinblick darauf, daß ein solcher Nachweis nach §§ 6 Satz 1 und 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes bereits für den Besuch der Schule erforderlich und die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von der körperlichen und geistigen Eignung des Bewerbers abhängig ist, erscheint eine weitere Nachweispflicht zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung als Übermaß-Regelung und daher unzulässig. Außerdem sollte einem Bewerber, der an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat, die Möglichkeit nicht verwehrt werden, durch Ablegen der staatlichen Prüfung wenigstens seine Ausbildung abzuschließen, auch wenn er möglicherweise die Erlaubnis nach den Vorschriften des Gesetzes nicht erhalten kann, weil er zur Ausübung des Berufs körperlich nicht (oder nicht mehr) geeignet ist.

Zu § 5

Die Niederschrift dient ebenfalls der Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsherganges.

Zu § 6

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Logopäden sowie für Hebammen vorgesehene Notensystem übernommen worden, das den in den allgemeinbildenden Schulen üblichen Grundsätzen entspricht.

Zu § 7

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung sind mindestens "ausreichende" Leistungen in allen Teilen der Prüfung (Absatz 1). Im Fall des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 5, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilungsmitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2). Jeder Teil der Prüfung soll wie bisher einmal wiederholt werden können (Absatz 3). Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterwerfen, der in allen Teilen der Prüfung oder im praktischen Teil der Prüfung versagt hat, also mit seinen Leistungen im schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teil jeweils unter "ausreichend" liegt. Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden. Da die weitere Ausbildung nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erfolgen kann, ist die in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannte Höchstdauer von einem Jahr zu beachten (Absatz 4).

Die bisherige Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wurde nicht mehr aufgenommen. Sämtliche vergleichbaren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die bundesgesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe enthalten inzwischen keine solchen Regelungen mehr. Es besteht kein Anlaß, bei den Berufen in der Krankenpflege hiervon abzuweichen. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1) und den einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zugunsten des Prüflings in die allgemeine Wertung der Person und der Leistung des Prüflings mit einfließen lassen.

Zu den §§ 8 bis 11

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Zu §§ 12 und 15

Der jeweilige schriftliche Teil der Prüfung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege erstreckt sich auf die Fächer Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege sowie auf Krankheitslehre, Anatomie und Physiologie und Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorge-

schrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist für die einzelnen Fächer unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1). Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2).

Absatz 3 regelt die Gewichtung der Fächer bei der Bildung der Prüfungsnote je nach ihrer unterschiedlichen Bedeutung. Für die Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird eine Wertskala vorgegeben, die sich in der Praxis bewährt hat und das Verfahren erleichtert.

Zu §§ 13, 16 und 18

Der jeweilige mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege und Krankheitslehre, bei den Schülern in der Kranken- und Kinderkrankenpflege auch auf Psychologie, Soziologie und Pädagogik, ferner auf das Fach Hygiene sowie bei den Schülern in der Krankenpflegehilfe auch auf Anatomie, Physiologie, Hygiene und Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde. Neben den Prüfungsfächern sind jeweils in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Der jeweilige Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

Ferner kann in jedem Falle auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim mündlichen Teil der Prüfung in dem Rahmen zugelassen werden, der eine störungsfreie Durchführung der Prüfung nicht gefährdet. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der jeweiligen Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe oder um Personen handelt, die in der Ausbildung von Berufen in der Krankenpflege an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu §§ 14, 17 und 19

In Absatz 1 ist jeweils der praktische Teil der Prüfung geregelt. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Der praktische Teil soll bei Schülern in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege für den einzelnen Prüfling in der Regel sechs Stunden, bei Schülern in der Krankenpflegehilfe in der Regel zwei Stunden dauern. Bei der Auswahl und Zuweisung der Patienten durch den Fachprüfer muß im übrigen auch deren Einverständnis vorliegen.

An die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die praktische Prüfung im simulierten Stationsablauf durchzuführen ist, muß im Interesse der Qualität der Ausbildung ein strenger Maßstab angelegt werden; sie ist daher nur ausnahmsweise zulässig.

Zu § 20

Entsprechend der Ermächtung in § 11 des Krankenpflegegesetzes wird ein amtliches Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 21

Es handelt sich um die nach der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates sind (vgl. Artikel 6 bis 10 der Richtlinie).

Zu § 22

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 23

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen (§ 27 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes).

— 1 —

Anlage

C

Ä n d e r u n g e n
der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe
in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

1. Zu § 1 Abs. 4

In § 1 Abs. 4 sind die Worte "mindestens 80, höchstens 120" zu ersetzen durch die Worte "mindestens 120 und höchstens 160 Stunden".

Begründung:

Durchschnittlich 120 Stunden oder 15 Nachtdienste haben sich bewährt, sollten aber nicht die Obergrenze darstellen und damit einen im Interesse der Ausbildung liegenden weiteren Einsatz im Nachdienst unmöglich machen. Maximal 160 Stunden oder 20 Nachtdienste in zwei Jahren bedeuten keine Überforderung der Schüler.

2. Zu § 3

In § 3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen."

Begründung:

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In Hamburg etwa ist die Schulverwaltung z.B. allein zuständig für die Berufsschulen für Orthoptik und für Neurotologische Assistenz sowie für die Berufsfachschulen für Logopädie und Pharmazeutisch-technische Assistenz.

Im Hinblick auf eine notwendige bundesweite Neuordnung mit dem Ziel der Einheitlichkeit (einheitliche Zuständigkeit) ist eine den neueren Regelungen (z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1.10.1980) entsprechende Ausgestaltung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung geboten.

3. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "vier Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zwei-Wochenfrist hat sich nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht bewährt. Sie soll insbesondere im Interesse der Prüflinge verdoppelt werden.

4. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

§ 7 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Wiederholungsprüfungen binnen eines halben Jahres sind nur an Schulen durchzuführen, an denen alle halbe Jahre eine Aufnahme erfolgt und somit auch die staatliche Prüfung halbjährlich abgelegt werden kann. Die meisten Schulen sind jedoch auf den Jahresrhythmus übergegangen. Das bedeutet in der Praxis, daß für eine Nachprüfung innerhalb des angegebenen Zeitraumes von 6 Monaten der Prüfungsausschuß gesondert zusammentreten müßte, um die Prüfung unter Umständen in nur einem Fach abzunehmen. Dieser Zeitaufwand ist nicht vertretbar.

5. Zu § 12 Abs. 1 nach Satz 3, § 15 Abs. 1 nach Satz 3

In § 12 Abs. 1 und in § 15 Abs. 1 ist jeweils nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen."

Begründung:

Eine schriftliche Prüfung in vier Fächern über den Zeitraum von insgesamt sechs Stunden ist unzumutbar. Die Prüfungsbedingungen sind zu hoch angesetzt; ein konzentriertes Arbeiten unter Prüfungsbedingungen über einen Zeitraum von sechs Stunden ist nicht möglich, auch wenn zwischen den einzelnen Prüfungsfächern Pausen eingelegt werden.

6. Zu § 12 Abs. 2 Satz 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "im Benehmen mit der Schulleitung" zu streichen.

Begründung:

Bei der Durchführung zentraler schriftlicher Prüfungen auf der Grundlage der von den Fachdozenten der einzelnen Schulen erarbeiteten Prüfungsfragen kann sich der Vorsitzende nicht bei jeder Prüfung mit allen Schulleitungen ins Benehmen setzen.

7. Zu §§ 12, 13 und 14

In § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 2 sind nach den Worten "der Vorsitzende des Prüfungsausschusses" jeweils die Worte "im Benehmen" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und Fachprüfern muß eine Entscheidung über die Prüfungsnote erfolgen können. Die vorgeschlagene Änderung macht deutlich, daß dem Vorsitzenden die abschließende Entscheidung zusteht.

8. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3,
§ 16 Abs. 1 Nr. 3

In § 13 Abs. 1 und in § 16 Abs. 1 ist die Nummer 3 jeweils wie folgt zu fassen:

"3. Psychologie, Sozialmedizin, Rehabilitation,".

Begründung:

In einer mündlichen Prüfung sollten nur solche Fächer geprüft werden, die für die Ausübung der Krankenpflege von grundlegender Bedeutung sind. Die Fächer Soziologie und Pädagogik eignen sich hierfür nicht.

9. Zu §§ 14, 17, 19

§ 14 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 1 sind jeweils eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Auswahl der Patienten erfolgt durch die Fachprüfer".

Begründung:

Die Formulierung "Zuweisung der Patienten" sollte nicht in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege festgeschrieben werden. Eine solche Formulierung dient nicht der Humanisierung der Krankenpflege.

10. Zu §§ 14, 17, 19

In § 14 Abs. 2 Satz 1 und in § 19 Abs. 2 Satz 1 sind jeweils nach den Worten "im Einvernehmen mit" die Worte "dem Patienten," und

in § 17 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten "im Einvernehmen mit" die Worte "dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter,"

einzufügen.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme eines Patienten zu Prüfungszwecken muß vorrangig auch das Einverständnis des jeweiligen Patienten, im Falle fehlender Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters, vorliegen.

11. Zu § 14 Abs. 4

§ 14 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, abgenommen und benotet."

Begründung:

Es sollte zwingend nur vorgeschrieben werden, daß mindestens eine Unterrichtschwester/ein Unterrichtspfleger an der praktischen Prüfung teilzunehmen hat. Wer als zweiter Prüfer nach § 3 Abs. 1

Nr. 4 in Frage kommt (Arzt, weitere(r) Unterrichtsschwester/-pfleger oder Krankenpflegekraft der Station) sollte dem Vorsitzenden anhand der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

12. Zu Anlage 1 Abschnitt A Ziff. 6,
Anlage 2 Abschnitt A Ziff. 6

In Anlage 1 Abschnitt A und in Anlage 2 Abschnitt A sind jeweils in der Überschrift zu der Ziffer 6 die Worte "und Anaesthesie" zu ersetzen durch die Worte "und Epidemiologie".

Begründung:

Zutreffendere Fassung der Überschrift.
Die Anführung der Anaesthesie neben Versorgung, Diagnostik und Therapie ist nicht sachgerecht.

13. Zu Anlage 1 Abschnitt B Ziff. 3

Ziffer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. der Gynäkologie oder Urologie und der
Wochen- und Neugeborenenpflege 350".

Begründung:

Dies dient der Klarstellung, daß alle Auszubildenden in der Wochen- und Neugeborenenpflege praktisch ausgebildet werden und zusätzlich entweder in der Gynäkologie oder der Urologie.

14. Zu Anlage 2 Abschnitt B

In Anlage 2 Abschnitt B ist in Nummer 4 in der Textspalte nach dem Wort "Gesundheitswesens" folgender Absatz einzufügen:

"Bei der Verteilung der Gesamtstundenzahl von 350 sind die einzelnen Bereiche entsprechend ihrer Bedeutung und der organisatorischen Möglichkeiten der Kinderkrankenpflegeschule angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Anpassung an die für die Krankenpflege vorgesehene Regelung - Anlage 1 Buchstabe B Nummer 4 -.

27.09.85

C

— 9 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.